

Satzung des Vereins

“Vereint für Wälder”

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vereint für Wälder. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins “Vereint für Wälder e.V.”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin (Tempelhof-Kreuzberg) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen, vor allem tropischer Wälder, die Förderung gegenseitigen Verständnis und Rücksichtnahme der Kulturen, sowie die nachhaltige Entwicklung des Planeten Erde in den vier Nachhaltigkeitsdimensionen (Kulturell, Ökologisch, Ökonomisch, Sozial).

Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, für steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:
 - a. Förderprojekte, Umverteilung und Bildungsmaßnahmen zum Erhalt, der Wiederherstellung und Ausbreitung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der natürlichen Umwelt, sowohl im nationalen als auch internationalen Bereich,

- b. Förderprojekte im Sinne der Unterstützung der UN Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen,
 - c. Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher, inter- und transdisziplinärer Forschungsvorhaben,
 - d. Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über forstrelevante Themen und des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - e. Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit im Sinne des Vereinszweck, zwischen den Regionen der Welt,
 - f. Weitergabe und Konservierung von Wissen.
 - g. Finanzielle Unterstützung von Partnerorganisationen in Lateinamerika
 - h. Offsetting-Programme
3. Die Verwaltung der Spenden geschieht zum Zweck der unter § 2 Absatz 1 und 2 sowie zum Zweck der Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Einrichtungen in der Einen Welt, insbesondere Ecuador. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins nach § 5 dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten notwendigen Auslagen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder und
 - b. fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, den Vereinszweck finanziell wie ideell zu unterstützen. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft aktiver und fördernder Mitglieder wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, den der Vorstand bewilligen muss. Die Mitglieder sind über die Aufnahme schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die Bewilligung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlichen Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitglieder sind über den Ausschluss unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Der Beschluss des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlichen Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 9)
- b. die Mitgliederversammlung (§ 11)
- c. die Geschäftsführung (§9)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der (aktiven) Mitglieder gewählt und besteht aus mindestens drei Vorsitzenden. Ferner ist die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung ebenfalls Teil des Vorstands.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat die volle Vertretungsmacht und ist somit auch berechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder alleine zu vertreten.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen

Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a. das Vorantreiben der Vereinsaktivitäten;
- b. die Geschäftsführung;
- c. die Führung der Geschäftsbücher;
- d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. die Erstellung eines Rechenschaftsbericht als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung;
- f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- g. die Vorbereitung eines Maßnahmen- und Aktionsplans als Entscheidungsgrundlage für die Mitgliederversammlung;

h. die Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen innerhalb der Mitgliederversammlung offen. Jedes Mitglied kann vor jeder Wahl den Antrag auf schriftliche, geheime Wahl stellen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt mindestens ein Vorsitzender.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Beobachtung der Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke und deren zeitgemäße Umsetzung;
 - b. Die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren;
 - c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d. Die Entlastung des Vorstands;

- e. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 7 Absatz 2c;
- f. Die Auflösung des Vereins;
- g. Die Verwendung der in § 5 aufgeführten Mittel.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitglied/-ern. Sie wird vom Vorstand unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Der/die Geschäftsführer/in ist ebenso zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Der/die Geschäftsführer/in ist in diesem Sinne allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein/e Rechnungsprüfer/in zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Rechnungsprüfer/in überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung aller aktiven Mitglieder.

2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Organisation „Proyecto Washu“, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 23. August 2021 in Berlin von der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.